

Die Gemeinde weist darauf hin, dass ausschließlich die im Rathaus hinterlegten und von jedermann einsehbaren Fassungen der folgenden Satzung nebst Änderungen rechtswirksam sind. Aus dem folgenden Text können keine Rechte oder Ansprüche hergeleitet werden.

## **Satzung über die Vermeidung, Verwertung und das Einsammeln und Befördern von Abfällen in der Gemeinde Haar (Abfallwirtschaftssatzung)**

Aufgrund a) Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 des Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) und der Rechtsverordnung des Landkreises München zur Übertragung der Aufgabe "Einsammeln und Befördern von Abfällen" auf die Stadt Garching b.München, die Gemeinden des Landkreises München und den Zweckverband München-Südost (Übertragungsverordnung - ÜVO) vom 16.6.94 sowie b) Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Haar folgende Abfallwirtschaftssatzung:

Inhaltsübersicht:

### **1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich
- § 2 Abfallvermeidung
- § 3 Abfallentsorgung durch die Gemeinde
- § 4 Ausnahmen vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde
- § 5 Anschluss- und Überlassungsrecht
- § 6 Anschluss- und Überlassungszwang
- § 7 Mitteilungs- und Auskunftspflichten
- § 8 Störungen in der Abfallentsorgung
- § 9 Eigentumsübergang

### **2. Abschnitt: Einsammeln und Befördern der Abfälle**

- § 10 Formen des Einsammelns und Beförderns
- § 11 Bringsystem
- § 12 Wertstoffsammelstellen
- § 13 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem
- § 14 Holsystem
- § 15 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem
- § 16 Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem
- § 17 Hausmüll aus Gewerbebetrieben
- § 18 Häufigkeit und Zeitpunkt der Wertstoff- und Restmüllabfuhr

### **3. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

- § 19 Bekanntmachungen
- § 20 Gebühren
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel
- § 23 Inkrafttreten

## **1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich**

(1) Abfälle im Sinn dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 S. 1 Krw-/AbfG). Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe); Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 S. 2 Krw-/AbfG). Keine Abfälle i.S. dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 Krw-/AbfG genannten Stoffe.

(2) Problemabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus Haushalten und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösungsmittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Klebstoffe, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Leuchtstoffröhren, PCB-haltige Kleinkondensatoren, Säuren, Laugen und Salze, Autowasch- und Pflegemittel, Haushaltsreinigungsmittel, Quecksilber sowie Arzneimittel, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit getrennt vom Hausmüll zu entsorgen sind.

(3) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehälter nach § 15 Abs. 2 Buchst. a Nr. 1-3 aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behälter erschweren.

(4) Die Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung umfasst das Einsammeln und Befördern und Lagern der Abfälle, die die stoffliche Abfallwiederverwendung, -wiederverwertung und -entsorgung sichern.

(5) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(6) Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

## **§ 2 Abfallvermeidung**

(1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering zu halten, wie es nach den Umständen möglich und zumutbar ist.

Die Gemeinde berät die Bürger und Inhaber von Gewerbebetrieben über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen. Das Gebot zur Restmüllverminderung umfasst vor allem folgende Pflichten:

a) Wertstoffe im Sinn des § 11 Abs. 2 müssen nach Maßgabe des § 13 getrennt entsorgt werden;

b) Gewerbliche Betriebe sollen Reststoffe soweit möglich wiederverwenden, andernfalls Dritten zur Wiederverwendung oder Verwertung überlassen;

c) Die Gemeinde beschafft grundsätzlich nur Güter, bei deren Herstellung abfallarme Verfahren verwendet werden, die eine lange Lebensdauer haben und reparaturfreundlich sind, die bei der stofflichen Verwertung von Abfällen gewonnen wurden, die nach Gebrauch wiederverwendet oder stofflich verwertet werden können.

(2) Die Gemeinde wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen und bei ihrem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben sowie bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht. Bei solchen Veranstaltungen dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen und wieder verwendbaren Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, sofern nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung im Einzelfall. Einzelheiten werden in der Genehmigung für die Veranstaltung festgelegt.

## **§ 3 Abfallentsorgung durch die Gemeinde**

(1) Die Gemeinde erfüllt die Aufgabe im Sinn des § 1 Abs. 4 dieser Satzung nach Maßgabe

a) des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG),

b) des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz BayAbfG),

c) der Rechtsverordnung des Landkreises München zur Übertragung der Aufgabe "Einsammeln und Befördern von Abfällen" auf die Stadt Garching b. München, die Gemeinden des Landkreises München und den Zweckverband München Südost (Übertragungsverordnung),

d) der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis München (Abfallwirtschaftssatzung),

e) dieser Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach Abs. 1 kann sich die Gemeinde Dritter, insbesondere privater Unternehmen bedienen.

## § 4

### Ausnahmen vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde

(1) Von der Abfallentsorgung durch die Gemeinde sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Abraum, Kies und Erde; diese Regelung gilt nicht für geringe Mengen Bauschutt, die im Wertstoffhof abgeliefert werden können;
2. Klärschlamm und Fäkalschlamm;
3. Transport- und Umverpackungen gemäß der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung, VerpackV);
4. Abfälle die aufgrund der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises München von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind;
5. Sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen worden sind;
6. Explosionsgefährliche Stoffe (wie z.B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen);
7. Folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
  - a) Infektiöse Abfälle gemäß Gruppe C LAGA-Merkblatt:
    - Abfälle, die nach dem Bundesseuchengesetz behandelt werden müssen (Abfallschlüssel 97101);
    - mikrobiologische Kulturen (Abfallschlüssel 97101);
    - Versuchstiere, deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist, soweit eine Verbreitung von Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (Abfallschlüssel 97101);
    - Streu und Exkremate aus Versuchstieranlagen, soweit eine Verbreitung meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (Abfallschlüssel 13705);
  - b) Besonders überwachungsbedürftige Abfälle nach Gruppe D LAGA- Merkblatt, insbesondere Laborabfälle und Chemikalienreste, Desinfektionsmittel, Zytostatika;
  - c) Körperteile und Organabfälle, einschl. gefüllter Blutbeutel und Blutkonserven (Abfallschlüssel 97104).
8. Altautos;
9. Abfälle, die aufgrund oder im Zusammenhang mit einer nach § 24 KrW- /AbfG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden;
10. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen Ihrer Art, Menge und Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder Sammelfahrzeugen transportiert werden können, soweit sie nicht durch die Sperrmüllabfuhr entsorgt werden.

(2) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Stoff von der Gemeinde einzusammeln und zu einer Abfallentsorgungsanlage zu befördern ist, entscheidet die Gemeinde oder ihr Beauftragter. Der Gemeinde ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Stoff handelt. Die Kosten für diesen Nachweis haben die nachweispflichtigen Abfallbesitzer zu tragen.

(3) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Zustimmung der Gemeinde weder der Restmüll-, Biomüll- und Sperrmüllabfuhr übergeben, noch der Wertstoffsammlung überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so kann die Gemeinde neben dem Ersatz des ihr entstandenen Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die sie für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle getätigt hat.

(4) Gastronomische Gewerbebetriebe werden nur dann an die Biomüllentsorgung der Gemeinde Haar angeschlossen, wenn sie ausschließlich pflanzliche Abfälle (gekocht und ungekocht) in die Biotonne geben und einen Anschluss an die Speisereste-Entsorgung nachweisen können.

## **§ 5**

### **Anschluss- und Überlassungsrecht**

(1) Die Grundstückseigentümer im Gemeindegebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle für die nach dem Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstückes Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach der Maßgabe der §§ 10 bis 17 den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen zu überlassen (Überlassungsrecht).

(3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle ausgenommen.

## **§ 6**

### **Anschluss- und Überlassungszwang**

(1) Die Grundstückseigentümer im Gemeindegebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde anzuschließen (Anschlusszwang). Vom Anschlusszwang nach Satz 1 ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlussverpflichteten und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstückes Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 13 KrW-/AbfG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe dieser Satzung der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Überlassungszwang). Ein Besitzer von Restmüll und mehrere Besitzer von Biomüll sind berechtigt, diese Abfälle über ein Abfallbehältnis eines Nachbarn zu entsorgen, wenn von diesem eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt. Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken Abfälle anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungszwang nach Abs. 2 sind ausgenommen:

1. die Besitzer der in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle;
2. die durch Verordnung nach § 27 Abs. 3 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i.S. des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden;

3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 27 Abs.1 des KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung entsorgt werden;

4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden ist.

(4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Entsorgung von Abfällen weder errichten noch betreiben. Das Recht, Abfälle durch Verwertung von Reststoffen zu vermeiden, bleibt unberührt; das gilt insbesondere für die Eigenkompostierung organischer Reststoffe für die Überlassung verwertbarer Reststoffe an gemeinnützige oder gewerbliche Sammler. Unberührt bleibt ferner das Recht, Reststoffe oder Abfälle im Rahmen gesetzlich festgelegter oder freiwillig übernommener Rücknahmepflichten des Handels an diesen zurückzugeben.

## **§ 7**

### **Mitteilungs- und Auskunftspflichten**

(1) Die Anschlusspflichtigen müssen der Gemeinde oder der von ihr bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die der Gemeinde überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann die Gemeinde von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.

## **§ 8**

### **Störungen in der Abfallentsorgung**

(1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden sobald wie möglich nachgeholt.

(2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen i. S. des Abs. 1, die länger als einen Tag dauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

## **§ 9**

### **Eigentumsübertragung**

(1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der gestatteten Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Gemeinde über.

(2) Im Abfall gefundene Wertsachen werden als Fundsachen behandelt.

## **2. Abschnitt Einsammeln und Befördern der Abfälle**

### **§ 10 Formen des Einsammelns und Beförderns**

(1) Die von der Gemeinde im Rahmen der Übertragungsverordnung einzusammelnden und zu befördernden (sowie ganz oder teilweise zu entsorgenden) Abfälle werden eingesammelt und durch die Gemeinde oder einen von ihr beauftragten Dritten zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht:

a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 13) oder

b) im Rahmen des Holsystems (§§ 14 bis 18)

(2) Soweit die Gemeinde nicht zuständig ist, hat der Besitzer der Abfälle selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen die Einsammlung und Beförderung durchzuführen. In diesem Fall gilt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises München.

### **§ 11 Bringsystem**

(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern, am Wertstoffhof oder in sonstigen Sammeleinrichtungen erfasst, die die Gemeinde in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt oder an den Sammelfahrzeugen des Landratsamtes (Giftmobil) erfasst.

(2) Dem Bringsystem unterliegen, soweit die Gemeinde hierfür Sammelbehältnisse oder – einrichtungen anbietet,

a) verwertbare Abfälle (Wertstoffe), getrennt in die verschiedenen Fraktionen;

b) Sperrmüll, soweit er nicht über das Holsystem entsorgt wird.

(3) Dem Bringsystem unterliegen ferner Problemabfälle, soweit der Landkreis oder die Gemeinde Sammeleinrichtungen (z. B. Giftmobil) dafür anbieten.

(4) Nicht dem Bringsystem unterliegen Gartenabfälle, soweit sie vom Abfallbesitzer selbst kompostiert oder über die Biotonne entsorgt werden.

(5) Kleingewerbebetriebe mit bis zu 10 Angestellten können die in der Gebührensatzung § 5 Abs. 1 aufgeführten Wertstoffe zu den dort geregelten Gebühren am Wertstoffhof entsorgen.

### **§ 12 Wertstoffsammelstellen**

Die Gemeinde unterhält Wertstoffsammelstellen in ausreichender Zahl und in zumutbarer Entfernung. Sie kann hierzu auch geeignete Unternehmen beauftragen.

### **§ 13 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem**

Die Überlassung der in § 11 Abs. 2 Buchst. a-b aufgeführten Stoffe ist in der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Entsorgungseinrichtungen geregelt.

## **§ 14 Holsystem**

(1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 15 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.

(2) Dem Holsystem unterliegen bei Angabe besonderer Abfuhrtage durch die Gemeinde:

1. Restmüll (In Tonnen oder gemeindlichen Abfallsäcken)

2. Biomüll (Küchen- und Gartenabfälle)

und zusätzlich zum Bringsystem nach § 11:

3. Sperrmüll

4. Kühl- und Gefriergeräte

5. Haushaltsgroßgeräte

6. Gartenabfälle, soweit sie nicht im Garten durch Kompostieren oder Mulchen wiederverwertet werden;

7. Glas, Papier und Metalle, soweit entsprechende Wertstoffbehältnisse von der Gemeinde aufgestellt sind.

## **§ 15 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem**

(1) Die in § 14 Abs. 2 aufgeführten Abfälle sind getrennt voneinander und, soweit Wertstoffbehältnisse zur Verfügung stehen, in den jeweils dafür bestimmten und zugelassenen Wertstoffbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Wertstoffbehältnisse nicht eingegeben werden. Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Abs. 2 Buchst. c) nicht entleert. Zugelassen sind Wertstoffbehältnisse, die durch die Gemeinde oder einen von ihr beauftragten Dritten aufgestellt werden.

(2) a) Restmüll ist in den dafür bestimmten und nach Satz 4 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen. Nach Abs. 1 oder § 11 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

1. Müllnormtonnen mit 60 Liter Füllraum

2. Müllnormtonnen mit 80 Liter Füllraum

3. Müllnormtonnen mit 120 Liter Füllraum

4. Müllnormtonnen mit 240 Liter Füllraum

5. Müllgroßraumbehälter mit 1.100 Liter Füllraum

b) Diese Abfallbehältnisse müssen, soweit sie neu angeschafft und zugelassen werden sollen, den Forderungen der EURO-Norm (Griffhöhe mindestens 90 cm und fahrbar) entsprechen.

c) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Restmüllbehältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in zugelassenen Restmüllsäcken zur Abholung bereitzustellen. Die Gemeinde gibt bekannt, welche Abfallsäcke für diesen Zweck zugelassen und wo sie zu erwerben sind.

(3) Sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle aus Küche und Garten sind entweder nachweislich zu kompostieren, der Gartenabfallsammlung mitzugeben, zum Wertstoffhof oder zu einem zugelassenen Verwerter zu bringen, oder in den dafür bestimmten Wertstoffbehältnissen der Gemeinde oder eines von ihr beauftragten Dritten zur Abfuhr bereitzustellen.

(4) Sperrmüll und Kühlschränke sowie Haushaltsgroßgeräte werden von der Gemeinde oder deren Beauftragten abgeholt, wenn der Besitzer dies unter Angabe von Art und Menge des



Abfalls beantragt; die Gemeinde oder der von ihr beauftragte Unternehmer bestimmt den Abholzeitpunkt und teilt ihn dem Besitzer mit. Die Abfallbesitzer haben die abzuholenden Dinge so zur Abfuhr bereitzustellen, dass Fußgänger und Fahrzeuge nicht behindert oder gefährdet werden; im Einzelfall kann mit der Gemeinde oder dem beauftragten Unternehmen ein anderes Vorgehen vereinbart werden. Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht verladen werden können oder aus einem anderen Umstand den Abfuhrbetrieb wesentlich erschweren.

Das Sperrgut muss ohne größere Kraftanstrengung von zwei Arbeitern ohne Hilfsmittel verladen werden können.

(5) Für sperrige Gartenabfälle wird zweimal im Jahr eine besondere Abfuhr durchgeführt; die Besitzer haben die Gartenabfälle zu den von der Gemeinde bekannt gegebenen Zeitpunkten so zur Abfuhr bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden.

(6) Die im Rahmen der Abfuhr von Restmüll, Biomüll, Sperrmüll, Haushaltsgroßgeräten oder von pflanzlichen Gartenabfällen nicht abgeholten Abfälle der Anschlusspflichtigen oder sonstigen Berechtigten im Sinne von § 5 Abs.1 und 2, sind von diesen zurückzunehmen.

## **§ 16**

### **Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Restmüll- und Wertstoffbehältnisse im Holsystem**

(1) Die Anschlusspflichtigen haben der Gemeinde oder einer von ihr bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse zu melden. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens ein Restmüllbehältnis nach § 15 Abs. 2 Buchst. a) vorhanden sein. Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen können für benachbarte Grundstücke gemeinsame Restmüll- und Wertstoff-Behältnisse zugelassen werden; für Restmüllbehältnisse gilt dies nur, wenn sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde zur Zahlung der anfallenden Abfallentsorgungsgebühren verpflichtet und wenn der gemeinsame Behälter 14-tägig geleert wird. Die Gemeinde kann Art, Größe und Zahl der Restmüllbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Satz 1 festlegen; insbesondere wenn die vorhandene Behälterkapazität für die Aufnahme es regelmäßig anfallenden Abfalls nicht oder nicht mehr ausreicht.

(2) Die Anschlusspflichtigen haben Restmüllbehältnisse mit 60, 80, 120 und 240 Liter Volumen selbst zu beschaffen. 1.100-Liter-Restmüllgroßbehälter und sämtliche Wertstoffbehältnisse für Bioabfall (80, 120 und 240 Liter Volumen) werden vom Abfuhrunternehmen gestellt. Sämtliche Restmüll- und Wertstoff-Behältnisse sind von den Anschlusspflichtigen betriebsbereit und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Schadhafte Restmüllbehältnisse sind vom Eigentümer auszubessern oder durch neue zu ersetzen. Für Verluste oder Beschädigungen der Restmüllbehältnisse haftet die Gemeinde nicht. Das Abfuhrunternehmen haftet für Beschädigungen oder Verluste der privaten Restmüllbehältnisse nur, wenn das Bedienungspersonal ein Verschulden trifft. Die Gemeinde informiert die Anschlusspflichtigen auf Anfrage über die zugelassenen Restmüllbehältnisse und die Bezugsmöglichkeiten.

(3) Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Restmüll- und Wertstoffbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß genutzt werden können. Der Zugang zu diesen Plätzen ist sauber und frei zu halten, von Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen. Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Restmüll- und Wertstoffbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. Fahrzeuge und Fuß-

gänger dürfen durch die Aufstellung der Restmüll- und Wertstoffbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

Der Weg zu den Standplätzen muss für die Sammelfahrzeuge (Schwerlastverkehr) geeignet und jederzeit befahrbar sein. Wege in denen ein Wenden des Sammelfahrzeugs nicht möglich ist, gelten als nicht befahrbar. Bei Verwendung von Restmüll- und Wertstoffgroßbehältern muss der Transport der Behälter auf kurzem, befestigtem und stufenlosen Weg zur Fahrbahn möglich sein. Bei Neubauten sollen die Mülltonnenräume unmittelbar an der Grundstücksgrenze gegen die öffentliche Straße errichtet werden.

Wertstoffbehältnisse für Biobabfälle sind in der Nähe der Restmüllbehältnisse bereitzustellen.

(4) Die Wertstoff- und Restmüllbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen in die Abfallbehältnisse nicht eingestampft oder in ihnen verbrannt werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können oder das Abfuhrpersonal gefährden, dürfen nicht eingegeben werden. Gegenstände, die nicht in ein abgedecktes Restmüllbehältnis passen, dürfen nicht der Müllabfuhr übergeben werden.

Aufwendungen, die der Gemeinde dadurch entstehen, dass Restmüll in Wertstoffbehältnisse gegeben werden, kann die Gemeinde dem Anschlusspflichtigen in Rechnung stellen.

## **§ 17**

### **Restmüll aus Gewerbebetrieben**

(1) Jeder Gewerbebetrieb hat für seinen Restmüll mindestens eine 60-l-Tonne (§ 15 Abs. 2 Buchstabe a) Nr. 1) anzumelden.

(2) Abs. 1 gilt nicht,

- wenn die gewerblich genutzten Räume Teil einer abgeschlossenen Wohnung sind und der hausmüllähnliche Gewerbemüll zusammen mit dem Restmüll, der durch die Wohnnutzung anfällt, entsorgt wird,
- wenn für die gewerblich genutzten Räume im Rahmen einer Betriebskostenumlage anteilige Müllabfuhrgebühren gezahlt werden.

(3) Hat der Gewerbebetrieb mehr als 10 Mitarbeiter, ist für je angefangene 10 weitere Mitarbeiter eine weitere Tonne mit einem Fassungsvermögen von mindestens 60 l anzumelden.

## **§ 18**

### **Häufigkeit und Zeitpunkt der Wertstoff- und Restmüllabfuhr**

(1) 1.100-Liter-Restmüllbehältnisse werden wöchentlich oder auf Antrag des Anschlusspflichtigen alle zwei Wochen geleert. 60-, 80-, 120- und 240-Liter-Restmüllbehältnisse werden 14-tägig geleert.

Der für die Abholung vorgesehene Wochentag wird von der Gemeinde bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am folgenden Werktag. Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, so wird dies nach Möglichkeit bekannt gegeben.

(2) Biomüll wird im Siedlungsbereich von Mai bis September wöchentlich abgeholt, in den übrigen Monaten alle 14 Tage. Im Geschosswohnungsbau wird er ganzjährig wöchentlich abgeholt, bis ausreichende Platzverhältnisse für den gleichen Abholrhythmus wie im Siedlungsbereich geschaffen sind.

(3) Andere Wertstoffbehältnisse werden wöchentlich bzw. 14-tägig geleert. Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. In diesem Fall gilt Abs. 1, Satz 3-4 entsprechend.

### **3. Abschnitt Schlussbestimmungen**

#### **§ 19 Bekanntmachungen**

In dieser Satzung vorgesehene Bekanntmachungen werden in ortsüblicher Weise veröffentlicht.

#### **§ 20 Gebühren**

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer eigenen Gebührensatzung.

(2) Die übrige Entsorgung der Abfälle richtet sich nach der Satzung des Landkreises München zur Regelung der kommunalen Abfallentsorgung im Landkreis München.

#### **§ 21 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 500,- € belegt werden, wer

1. Abfälle, die vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen sind, entgegen § 4 Abs. 1 oder 3 der Haus- oder Sperrmüllabfuhr übergibt;

2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt;

3. der Mitteilungs- oder Auskunftspflicht nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt;

4. nicht abgeholte Abfälle entgegen § 15 Abs. 6 nicht zurücknimmt;

5. gegen die Vorschriften in §§ 13 oder 15 über die Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt;

6. Abfälle zu anderen als den von der Gemeinde bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach der vorgeschriebenen Weise getrennt anliefert (§§ 11 und 12);

7. gegen die Vorschriften über die Meldung der benötigten Abfallbehältnisse oder die Beschaffung, Bereithaltung, Benutzung und Aufstellung von Abfallbehältnissen (§ 16) verstößt.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften insbesondere § 61 Krw-/AbfG sowie § 326 StGB bleiben unberührt.

#### **§ 22 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel**

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen sowie zur Gewährung möglicher Ausnahmen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

**§ 23**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Fassung der Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Haar, 28. November 2007

Helmut Dworzak  
Erster Bürgermeister